

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Zwischenfall im Institut für Transurane in Karlsruhe

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass sich am 13. August 2010 im Institut für Transurane (ITU) ein Zwischenfall ereignete, bei dem Kleidung von drei Mitarbeitern radioaktiv kontaminiert wurde?
2. Trifft es zu, dass das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM) über den Vorfall erst am 18. August 2010 informiert wurde, nachdem die Presse sich beim ITU nach dem Zwischenfall erkundigt hatte?
3. Welche Substanzen in welchen Mengen wurden bei dem Zwischenfall am 13. August 2010 umgeladen und gelangten in welchen Mengen in die Umwelt?
4. Wie hoch waren die gemessenen Strahlenbelastungen?
5. Handelt es sich bei den betroffenen Mitarbeitern um feste Mitarbeiter des ITU oder um Mitarbeiter einer Fremdfirma?
6. Wie sind die Meldepflichten und Strahlenschutz beim ITU ausgestaltet und wie viele Meldungen über Zwischenfälle welcher Art hat das UVM in den vergangenen Jahren erhalten?
7. Liegen aus Sicht des UVM Defizite oder Verstöße seitens des ITU bei Handhabung, Dokumentation und Meldung des Vorfalls vor?
8. Wird das UVM untersuchen, ob es in der Vergangenheit Ereignisse beim ITU gab, die meldepflichtig gewesen wären, aber vom ITU nicht gemeldet wurden?

9. Welche Konsequenzen wird das UVM gegenüber dem ITU aufgrund des Vorfalls ziehen?

20. 08. 2010

Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Die Badischen Neuesten Nachrichten vom 19. August 2010 berichteten über einen Zwischenfall im Karlsruher Institut für Transurane (ITU), zu dem es bei der Entladung radioaktiver Proben gekommen und bei dem Schutzkleidung bzw. Schuhe von insgesamt drei Mitarbeitern kontaminiert wurden. Dem Pressebericht zufolge lag der Zwischenfall schon einige Tage zurück. Das der EU-Kommission unterstehende ITU hatte sich zunächst nicht zu dem Vorfall äußern wollen. Erst nach der Anfrage der Presse sei auch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr informiert worden.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. August 2010 Nr. 36-4663.25-1.20 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass sich am 13. August 2010 im Institut für Transurane (ITU) ein Zwischenfall ereignete, bei dem Kleidung von drei Mitarbeitern radioaktiv kontaminiert wurde?

Am Freitag, dem 13. August 2010, konnte wegen einer mechanischen Blockade des Probentransfersystems der Transportbehälter nicht ordnungsgemäß entladen werden. Bei der Behebung dieser Blockade wurde die Schutzkleidung der beteiligten Mitarbeiter geringfügig kontaminiert.

2. Trifft es zu, dass das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM) über den Vorfall erst am 18. August 2010 informiert wurde, nachdem die Presse sich beim ITU nach dem Zwischenfall erkundigt hatte?

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde ist gemäß Genehmigungsaufgabe über Störungen und sonstige besondere Vorkommnisse zu unterrichten. Die der Genehmigung zugrunde liegende Melde- und Informationsregelung sieht für solche Ereignisse eine Informationspflicht innerhalb von fünf Arbeitstagen vor. Diese Frist wurde vom Genehmigungsinhaber mit der Meldung vom 18. August 2010 eingehalten. An diesem Tag lagen die ersten fundierten Untersuchungsergebnisse vor.

3. *Welche Substanzen in welchen Mengen wurden bei dem Zwischenfall am 13. August 2010 umgeladen und gelangten in welchen Mengen in die Umwelt?*

Bei dem Zwischenfall handelte es sich um einen routinemäßigen innerbetrieblichen Transport von Kernbrennstoffproben, die 100 mg bestrahltes Uranoxid enthielten. Es wurden keine radioaktiven Stoffe in die Umwelt freigesetzt.

4. *Wie hoch waren die gemessenen Strahlenbelastungen?*

Die Eilauswertung der Personendosimeter bei der amtlichen Messstelle ergab für die äußere Strahlenexposition der betroffenen Mitarbeiter Dosiswerte, die unterhalb der messtechnischen Nachweisgrenze liegen. Die zusätzlich getragenen direkt ablesbaren Stabdosisimeter zeigten Werte unterhalb von 0,1 Millisievert an. Die Inkorporationsuntersuchungen beim Regionalen Strahlenschutzzentrum im Karlsruher Institut für Technologie (KIT) waren unauffällig. Die Werte liegen unterhalb der Nachweisgrenze, sodass eine Inkorporation radioaktiver Stoffe während des Zwischenfalls ausgeschlossen werden kann.

5. *Handelt es sich bei den betroffenen Mitarbeitern um feste Mitarbeiter des ITU oder um Mitarbeiter einer Fremdfirma?*

Zwei der betroffenen Mitarbeiter sind beim Institut für Transurane beschäftigt. Der dritte Betroffene ist Mitarbeiter einer Fremdfirma.

6. *Wie sind die Meldepflichten und Strahlenschutz beim ITU ausgestaltet und wie viele Meldungen über Zwischenfälle welcher Art hat das UVM in den vergangenen Jahren erhalten?*

Die Melde- und Informationsregelung des ITU sieht drei Meldestufen (Meldestufe I, Meldestufe II und die niedrigste Stufe „Information“) vor, die sich am Ausmaß eines Ereignisses orientieren. Meldepflichtig sind Überschreitungen der Körperdosis für beruflich strahlenexponierte und nicht beruflich strahlenexponierte Personen, das Vorliegen einer Kontamination auf Verkehrsflächen, Arbeitsplätzen oder Kleidung, eine Überschreitung von genehmigten Werten für die Abgabe von radioaktiven Stoffen mit der Fortluft oder dem Abwasser, innere und äußere Einwirkungen (z. B. durch Explosion, Brand, Erdbeben) sowie Funktionsstörungen bei Systemen (einschließlich ihrer Überwachungsinstrumentierung), Einrichtungen, Anlagen oder Komponenten, deren Verfügbarkeit aus Gründen der Sicherheit oder der Überwachung gewährleistet sein muss und für die keine Redundanz besteht. Bei den Meldeverpflichtungen von Funktionsstörungen wird unterschieden zwischen sicherheitstechnisch bedeutsamen und weniger bedeutsamen Systemen und ob die Störung im Reserve- oder im Anforderungsfall auftritt.

In 2010 wurden der Aufsichtsbehörde fünf Vorkommnisse gemeldet. In vier Fällen ging es um Funktionsstörungen von sicherheitsrelevanten Einrichtungen außerhalb des Anforderungsfalles, der aktuelle Fall betrifft eine Funktionsstörung während des Anforderungsfalles. Die Vorkommnisse wurden korrekt der Meldestufe „Information“ zugeordnet.

In 2009 zeigte der Genehmigungsinhaber zwei Vorkommnisse der Meldestufe „Information“ an. Im ersten Fall handelte es sich um eine Funktionsstörung von sicherheitsrelevanten Einrichtungen außerhalb des Anforderungsfalles, bei dem zweiten Ereignis um eine abgeschätzte Überschreitung der Körperdosis (Knochenoberfläche) eines beruflich strahlenexponierten ITU-Mitarbeiters.

Im Jahr 2008 wurde der Aufsichtsbehörde ein Vorkommnis gemeldet, welches in die Meldestufe „II“ eingeordnet wurde. Es betraf die Funktionsstörung eines sicherheitstechnisch bedeutsamen Systems mit sicherheitstechnischer Auswirkung. In einem Labor hatte sich ein überhöhter Unterdruck in der Raumluft aufgebaut.

- 7. Liegen aus Sicht des UVM Defizite oder Verstöße seitens des ITU bei Handhabung, Dokumentation und Meldung des Vorfalls vor?*
- 8. Wird das UVM untersucht, ob es in der Vergangenheit Ereignisse beim ITU gab, die meldepflichtig gewesen wären, aber vom ITU nicht gemeldet wurden?*
- 9. Welche Konsequenzen wird das UVM gegenüber dem ITU aufgrund des Vorfalls ziehen?*

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde liegen keine Defizite bei Handhabung, Dokumentation und Meldung des Vorfalls vor. Das aktuelle Vorkommnis wurde vom Genehmigungsinhaber korrekt in die Meldestufe „Information“ eingestuft und der Aufsichtsbehörde fristgerecht innerhalb von fünf Arbeitstagen gemeldet. Der Aufsichtsbehörde liegen keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte aus der Vergangenheit für Verstöße gegen die Melde- und Informationsregelung vor. Die Aufsichtsbehörde wird die Klärung der Ursache durch den Genehmigungsinhaber im Rahmen der Aufsicht begleiten.

In Vertretung

Bauer

Ministerialdirektor